

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 6. April 1866.

Bericht der Wegbaudeputation, den Umbau der Hempbrücke betreffend.

Die Hempbrücke, mittelst welcher die Hempstraße die kleine Wumme überschreitet, wird bekanntlich auf Kosten des Staats von der Wegbaudeputation unterhalten und ist von derselben zuletzt 1855 mit einem Kostenaufwande von 390 Thalern erneuert worden.

Die Hempbrücke erhielt im Jahre 1855, dem damaligen Zustande der kleinen Wumme gemäß, nur eine lichte Weite von 10 Fuß und eine Sole von 2' 9" unter dem gewöhnlichen Wasserspiegel und genügt daher jetzt nicht mehr, nachdem die kleine Wumme als Hauptzuleitungs-Canal zu der Blocklander Abwässerungsanstalt oberhalb und unterhalb der Hempbrücke vertieft und auf 30 Fuß hat verbreitert werden müssen. Vielmehr ist die jetzige Brückenöffnung ein solches Hinderniß für die Abwässerung und Schiffahrt, daß der Bau einer neuen Brücke mit weiterer und tieferer Oeffnung nicht umgangen werden kann.

Die Wegbaudeputation hat daher die Wasserbaudirection veranlaßt, das Project einer dem Zwecke entsprechenden dauerhaften, aber daneben thunlichst billigen hölzernen Brücke auszuarbeiten und erlaubt sich, unter Vorlegung des ausgearbeiteten Projects die Bewilligung der zur Ausführung desselben erforderlichen Geldmittel zu beantragen.

Die zu erbauende Brücke würde eine lichte Oeffnung von 30 Fuß erhalten, die Tragbalken sind von Tannenholz angenommen, im Uebrigen kommt nur Eichenholz zur Verwendung. Die Kosten der Ausführung betragen nach einem sehr speciellen, der Deputation vorliegenden Aufschlage 1490 Thaler.

Da indeß der Umbau der Hempbrücke nur in Folge der allein zum Behuf der Abwässerung geschehenen Verbreiterung der kleinen Wumme erforderlich wird, ohnedies auch die Brücke wahrscheinlich noch mehrere Jahre keiner völligen Erneuerung und niemals einer so erheblichen Verlängerung bedurft hätte; so hat sich der Wegbaudeputation die Frage aufdrängen müssen, ob nicht der Abwässerungsverband rechtlich verpflichtet sei, die Kosten des fraglichen Umbaus zu übernehmen.

Diese Frage wird aber, wie die Frage überhaupt, ob, wenn ein Weg und ein Abzugsgraben sich kreuzen, die Weg- oder die Grabeninteressenten in Zweifel den Kump oder die Brücke zu unterhalten haben, mit Sicherheit immer nur aus der Entstehungsgeschichte der Brücke und des Grabens beantwortet werden können, welche in dem vorliegenden Falle schwerlich zu ermitteln sein würde.

Daher hat es die Deputation für angemessen erachtet, mit dem Abwässerungsverband wegen Uebernahme eines der Billigkeit entsprechenden Theils der Umbaukosten in Unterhandlung zu treten und der Verband hat sich auf ihren Vorschlag sofort bereit erklärt: $\frac{1}{3}$ der fraglichen Kosten bis zur Summe von 490 Thalern zu tragen, falls die Hempbrücke dem vorgelegten Projecte gemäß staatsseitig umgebaut würde, und die künftige Unterhaltung nach wie vor ausschließlich dem Staat verbliebe.

Demnach giebt die Wegbaudeputation anheim: dieses Abkommen zu genehmigen, sowie die hiernach noch für den Bau erforderlichen 980 Thaler zu bewilligen und ihr zur Verfügung zu stellen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Richard Frise.